

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

193. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 21. April 2011

Nummer 15

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 159 Genehmigung zur Auflösung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftsverband Borken-Wesel“ S. 155
- 160 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl. -Ing. Klaus te Laak, Rees) S. 155
- 161 Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung vom 11.04.2011 für die wesentliche Änderung der Bleischmelzanlage der Firma Anton Schneider Söhne GmbH & Co. KG in Mönchengladbach. S. 156
- 162 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und einem Erläuterungsbericht zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Eschbaches und des Lobaches im Regierungsbezirk Düsseldorf und teilweise auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Köln/1 Karte. S. 156

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 163 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 und 2 IVU-VO Wasser im Zusammenhang mit den Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 3 BlmSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BlmSchV vom 24.03.2011 (Tageszeitungen) und vom 31.03.2011 (Amtsblatt und Internet der Bezirksregierung Düsseldorf). S. 157

Arbeitsschutz

- 164 Bekanntmachung und Allgemeinverfügung anlässlich der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2011. S. 158

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 165 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 427 im Gebiet der Stadt Velbert. S. 159
- 166 Bekanntgabe der Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette. S. 160
- 167 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PK'in Simone Laser). S. 160
- 168 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PHK Klaus Kurmann). S. 160
- 169 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Ute Aue). S. 160
- 170 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Bastian Uferkamp). S. 160

Beilage: 1 Karte A 3

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

**159 Genehmigung zur Auflösung
des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftsverband
Borken-Wesel“**Bezirksregierung
31.01.01-ZV-Borken

Düsseldorf, den 13. April 2011

Die von der Verbandsversammlung am 22.12.2010 beschlossene Auflösung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftsverband Borken-Wesel“ wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 20 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 155

**160 Zurücknahme einer
Vermessungsgenehmigung
(Dipl. -Ing. Klaus te Laak, Rees)**Bezirksregierung
31.03.02-2416

Düsseldorf, den 11. April 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Klaus te Laak
Rudolf-Diesel-Str. 5
46459 Rees

am 19.10.2010 erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Martin Stankiewicz ist am 04.04.2011 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 155

**161 Öffentliche Bekanntmachung
über die Erteilung der immissionsrechtlichen
Genehmigung vom 11.04.2011 für
die wesentliche Änderung der Bleischmelzanlage
der Firma Anton Schneider Söhne GmbH & Co. KG
in Mönchengladbach**

Bezirksregierung
53.01.01-3.4-4875

Düsseldorf, den 12. April 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Anton Schneider Söhne GmbH & Co. KG, Unterheydener Straße 30 in 41236 Mönchengladbach mit Datum vom 11.04.2011 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 6, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

Der Firma Anton Schneider Söhne GmbH & Co. KG, Unterheydener Str. 30, 41236 Mönchengladbach wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 3.4 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1691) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Bleischmelzanlage durch:

- Austausch des bestehenden 8 t-Ofens und der stillgelegten Ofen (2 t und 3 t) gegen zwei neue Schmelzöfen mit einem Fassungsvermögen von 12 t und 8 t einschließlich zwei Abgasschornsteinen für die indirekte Gasbefehuerung und Abgaswärmetauschern (optional) im Abgasstrom des 12t-Schmelzofens und im Abgasstrom des 8t-Schmelzofens zur Nutzung des Wärmepotenzials (u. a. für die Hallenbeheizung);
- Errichtung einer Gewebefilteranlage für die Schmelzofenabgase und die Abluft des Krätze-sammelbehälters einschließlich Abluftkamin; Beschränkung der täglichen Produktionsleistung der Bleischmelzanlage auf 180 t/Tag;
- Beschränkung der jährlichen Produktionsleistung der Bleischmelzanlage auf insgesamt maximal 20.000 t/Jahr;
- Abgießen von Brammen mit einem Gewicht von bis zu 4,5 t je Bramme und Betrieb eines elektrisch beheizten Transporttiegelofens (Warmhal-teofen) mit einem Fassungsvermögen von 1,4 t;
- Sanierung von Gebäudeteilen und Dachflächen;
- Betriebszeit der Bleischmelzanlage 24 h täglich, davon Produktionszeit der Schmelz- und Gieß-anlage 18 h täglich

auf dem Betriebsgelände in 41236 Mönchengladbach, Unterheydener Str. 30, Gemarkung Odenkirchen, Flur 35, Flurstücke 1.658, 1.681, 2.144 und 2.228 erteilt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt

werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Bleischmelzanlage ist mit Inhaltsbestimmungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) verbunden. Die Auflagen enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen.

II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen in der Zeit vom **22.04.2011** bis einschließlich **09.05.2011** bei der

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

und bei der

Stadtverwaltung Mönchengladbach,
Rathaus Rheydt, Eingang C Limitenstraße
2. Etage, Zimmer 217 (Umweltschutzamt)
Limitenstraße 40, 41236 Mönchengladbach

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie Montag
bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
und Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Da diese Frist an einem Feiertag beginnt und einen weiteren Feiertag an einem Werktag beinhaltet, wurden bei der Bestimmung der Auslegungsfrist zwei zusätzliche Tage nach § 31 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen berücksichtigt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Im Auftrag
Gratzfeld

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 156

**162 Bekanntmachung
über die Auslegung von Karten und einem
Erläuterungsbericht zur Festsetzung
der Überschwemmungsgebiete des Eschbaches
und des Lobaches im Regierungsbezirk
Düsseldorf und teilweise auf dem Gebiet
des Regierungsbezirks Köln**

Bezirksregierung
54.03.02 – Eschbach

Düsseldorf, den 11. März 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, die Überschwemmungsgebiete des Eschbaches und des Lobaches durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- §§ 76ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163),
- §§ 112, 136, 138, 140, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), sowie
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV NRW 282) i. V. m. Nr. 21.61 des Anhanges II, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf Flächen beiderseits des Eschbaches und des Lobaches in folgende Kommunen:

Stadt Remscheid
Stadt Solingen
Stadt Wermelskirchen

In dem Gewässerabschnitt km 3,1 bis km 9,13 des Eschbaches sind auf je einer Seite des Gewässers die Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln zuständig. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 21.01.2011 die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 140 Absatz 2 LWG zur zuständigen Behörde für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Eschbaches in den vorgenannten Bereichen bestimmt. Grundlage der Abgrenzung ist die Gewässerstationskarte Auflage 3 c.

Die betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1 : 5.000. Die Überschwemmungsgebiete des Eschbaches und des Lobaches sind in hellblauer Farbe dargestellt. Die Karte im Maßstab 1 : 25.000 dient der Übersicht.

Sie liegen in der Zeit vom 29.04.2011 bis 27.05.2011 **einschließlich** während der Dienststunden bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf in Zimmer 423 **zu jedermanns Einsicht aus**.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens 10.06.2011 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Eschbach**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 13.04.2011
Bezirksregierung Düsseldorf
54.03.02 – Eschbach

Im Auftrag
gez. Hüsgen

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 156

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

163 **Bekanntmachung** **nach § 5 Abs. 1 und 2 IVU-VO Wasser** **im Zusammenhang mit den Bekanntmachungen** **nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1** **der 9. BImSchV vom 24.03.2011 (Tageszeitungen)** **und vom 31.03.2011 (Amtsblatt und Internet** **der Bezirksregierung Düsseldorf)**

Bezirksregierung
54.07.04.0209-131/11

Düsseldorf, den 13. April 2011

Die Firma Erbslöh Aluminium GmbH in Velbert hat mit Antrag vom 01.03.2011 die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gem. §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der Aluminium-Gießerei durch Errichtung und Betrieb einer Gießanlage II (110 t/d Aluminiumglanzlegierungen) gestellt. Zeitgleich mit der Inbetriebnahme der neuen Anlage erfolgt die Außerbetriebnahme der bestehenden Gießanlage für Aluminiumnormalqualitäten (100 t/d). Gegenstand des Antrages ist unter anderem auch die Errichtung und der Betrieb einer Wasserkühlung für die Stranggießanlage (BE 24.2). Dieses Vorhaben wurde am 24.03.2011 in den örtli-

chen Tageszeitungen und am 31.03.2011 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gemacht.

In diesem Zusammenhang beantragte die Unternehmerin am **05.04.2011** zusätzlich die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 59 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – (LWG NRW) zur Indirekteinleitung von Kühlwasser in das Kanalnetz der Stadt Velbert.

Dieses Vorhaben wird hiermit gem. § 5 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie – im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **28.04.2011** bis einschließlich **27.05.2011** bei der

Bezirksregierung Düsseldorf

Zimmer 240 a

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 16:00 Uhr

und

beim Bürgermeister der Stadt Velbert

Zimmer 121 (Herr Geilenberg/Frau Franke)

Baudezernat, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert

Montag 08:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag und Mittwoch 08:00 bis 15:00 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 18:00 Uhr

Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung
(Tel. 02051-26-2623/2624)

zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 IVU-VO Wasser bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Velbert innerhalb der **Einwendungsfrist vom 28.04.2011 bis einschließlich 10.06.2011** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 5 Abs. 3 IVU-VO Wasser i. V. m. § 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (VwVfG NRW) sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die behördliche Entscheidung über den Antrag auf Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG i. V. m. § 59 LWG NRW wird ebenfalls gem. § 5 Abs. 4 IVU-VO Wasser öffentlich bekannt gemacht werden.

Im Auftrag

Rohlfs

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 157

Arbeitsschutz

164

Bekanntmachung und Allgemeinverfügung anlässlich der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2011

Bezirksregierung
56.6-8435.5.4-1/2011-KI

Düsseldorf, den 1. April 2011

Vom 26.06.2011 bis 17.07.2011 findet die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2011 in der Bundesrepublik Deutschland statt. Austragungsorte in Nordrhein-Westfalen sind Bochum, Leverkusen und Mönchengladbach.

Es ist wichtig, einen reibungslosen Ablauf der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft sowohl in der Vor- und Nachbereitungsphase als auch während der Veranstaltung zu gewährleisten. Dies ist nur möglich,

wenn Personen, die mit der Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung der Fußball-Weltmeisterschaft beauftragt wurden, bei Bedarf über 8 Stunden täglich und erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen arbeiten dürfen.

Die einzelnen Arbeitgeber sollten in diesem Zusammenhang zur Abgeltung von Überstunden moderne Organisationsmethoden, zum Beispiel die Einrichtung von Arbeitszeitkonten, ermöglichen. Sofern in diesem Zusammenhang Informations- und Beratungsbedarf besteht, steht die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, zur Verfügung.

Über Vereinbarungen der Tarifvertragsparteien hinaus dient als weitere Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit längerer täglicher Arbeitszeiten und von Sonn- und Feiertagsarbeit die nachstehende Allgemeinverfügung.

Ausnahmebewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeiten sowie zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonntagen aus Anlass der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2011 gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG

Die Bezirksregierung Düsseldorf erlässt auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG folgende

Allgemeinverfügung

Abweichend von § 3 ArbZG dürfen Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2011 durch das Organisationskomitee Deutschland beauftragt oder akkreditiert werden, insbesondere

- die Repräsentant/-innen, Mitarbeiter/-innen und Beauftragten von Verbänden und Organisationen, insbesondere der FIFA, einschließlich Schiedsrichter/-innen und -assistenten, die Spielerinnen und anderes bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften,
- die Vertreter/-innen der offiziellen Verbandspartner, die Vertreter/-innen der offiziellen Lizenzpartner,
- die Vertreter/-innen der Medien einschließlich des technischen Personals, die Mitarbeiter/-innen der Fernseh- und Medienpartner,
- die Mitarbeiter/-innen des sogenannten Facilitymanagements und der Bereiche Service (Hospitality), Sicherheits- und Ordnungsdienste und Hostessen

in der Zeit vom **15. Mai 2011 bis zum 22. Juli 2011** für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2011 anfallen, täglich über acht Stunden hinaus beschäftigt werden.

Abweichend von § 9 ArbZG dürfen die genannten Personen in der Zeit vom 15. Mai 2011 bis zum 22. Juli 2011 für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2011 anfallen, an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.

Die wöchentliche Arbeitszeit soll grundsätzlich 60 Stunden nicht überschreiten. Sie kann in Ausnahmefällen (z.B. logistische Probleme, nicht abschätzbare Bedarfslage), soweit sie nicht durch vorausschauende organisatorische Vorbereitungen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch befristete Einstellungen und sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen eingehalten werden kann, auch darüber hinaus verlängert werden.

Auf die Regelung des § 15 Abs. 4 ArbZG wird hingewiesen. Danach darf die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden im Durchschnitt von sechs Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Die Ruhezeit darf 9 Stunden nicht unterschreiten.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Gem. § 15 Abs. 2 ArbZG kann die zuständige Aufsichtsbehörde über die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

Die Prüfung durch die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Behörde hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 ArbZG vorliegen und die Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse zur Durchführung der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2011 dringend notwendig ist.

Diese Allgemeinverfügung und die ausführliche Begründung können bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 1010, Viktoriastr. 52, 41061 Mönchengladbach, Mo – Fr zwischen 09:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr und 16:00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Dr. Nienhaus

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 158

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

165 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 427 im Gebiet der Stadt Velbert

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.130-4.22.03.02-L 427

Düsseldorf, den 14. März 2011

In der Stadt Velbert, Kreis Mettmann, Regierungsbezirk Düsseldorf ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 427 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 427 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Velbert und der Bezirksregierung Düsseldorf wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 4608 063 nach Netzknoten 4608 092
Station 1,609 nach Station 1.673
(Länge 0.064 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2012.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 14. März 2011

Im Auftrag
Alfred Overberg

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 159

**166 Bekanntgabe
 der Tagesordnung der Sitzung
 der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
 Naturpark Schwalm-Nette**

Am 18. Mai 2011, 12.30 Uhr, findet im Restaurant Tüschbroicher Mühle, Gerderhahner Straße 1, 41844 Wegberg, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen des Haushaltsjahres 2010
3. Naturparkschau 2012 – Sachstandsbericht –
4. Bericht des Vorstandsvorstehers
5. Mitteilungen und Anfragen

Wegberg, den 7. April 2011

gez. Dr. Schmitz
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 160

**167 Ungültigkeitserklärung
 eines Polizei-Dienstausweises
 (PK'in Simone Laser)**

Polizeipräsidium Essen
Dez. 2.1- 42.01

Essen, den 5. April 2011

Der Polizeidienstausweis Nr.: 0209432, ausgestellt am 18.11.2002 durch die LZPD NRW für PK'in Simone Laser, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 160

**168 Ungültigkeitserklärung
 eines Polizei-Dienstausweises
 (PHK Klaus Kurmann)**

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Wesel
-VL 1.1 - 58.02.09 -

Wesel, den 11. April 2011

Der vom LZPD NRW am 09.11.2004 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 0445424 für Herrn Polizeihauptkommissar Klaus Kurmann, KPB Wesel, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 160

**169 Ungültigkeitserklärung
 eines Polizei-Dienstausweises
 (Ute Aue)**

Polizeipräsidium Düsseldorf
26.04.01/DA

Düsseldorf, den 7. April 2011

Der Dienstausweis Nr. 0321215, ausgestellt am 08.08.2003 für Ute Aue ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 160

**170 Ungültigkeitserklärung
 eines Polizei-Dienstausweises
 (Bastian Uferkamp)**

Polizeipräsidium Düsseldorf
26.04.01/DA

Düsseldorf, den 13. April 2011

Der Dienstausweis Nr. 0321623, ausgestellt am 12.08.2003 für Bastian Uferkamp ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2011 S. 160

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berechtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach